

Richtlinie

für die Verwendung und Vergabe von Mitteln aus dem Verfügungsfonds

Soziale Stadt – entlang des Hornbachs / Breitwiesen

Der Verfügungsfonds dient der Finanzierung kleinteiliger Maßnahmen, die durch ihr eigenes Engagement zielgerichtete Effekte im Fördergebiet erzielen. Durch gemeinsame, integrative und öffentlichkeitswirksame Projekte von Bürgerschaft, Unternehmen, Gewerbetreibenden und der öffentlichen Hand soll der funktionale Strukturwandel, mit Hilfe des Programms „Soziale Stadt – entlang des Hornbachs/Breitwiesen“ vorangebracht werden. Diese Aktivitäten sollen als Ausdruck der gemeinsamen Verantwortung und mit dem Instrument des Verfügungsfonds unterstützt werden.

(1) Ziele

Die Projekte sollen sich grundsätzlich an den Zielen und Handlungsansätzen des integrierten Entwicklungskonzepts orientieren. Dabei sind folgende übergeordnete Ziele maßgeblich:

- Aktivierung privaten Engagements für den Erhalt, die Entwicklung und die Aufwertung des Gebiets sowie die Herbeiführung und Stärkung von Kooperationen unterschiedlicher Akteure
- Stärkung von Vereinen Institutionen und Selbstorganisation von Bewohnern und Bewohnerinnen
- flexible Umsetzung „eigener“ und öffentlichkeitswirksamer Projekte
- Verstetigung der baulichen Projekte
- Verstetigung der Beteiligungsprozesse
- Förderung der Zusammenarbeit und Aufbau sozialer Netze
- Förderung von ehrenamtlichem Engagement
- Förderung der sozialen und kulturellen Stadtteilentwicklung
- Förderung von Umwelt- und Naturschutz
- Entwicklung von Bürgerbewusstsein und Identifikation mit dem Fördergebiet
- Verbesserung der öffentlichen Infrastruktur
- Aufwertung des Wohnumfeldes

(2) Voraussetzungen

- Das Projekt muss einen eindeutigen Bezug zum Fördergebiet und zur Gesamtmaßnahme haben
- Das Projekt muss am bestehenden Bedarf orientiert sein
- Das Projekt muss ein zeitnahes und sichtbares/ erlebbares Ergebnis zur Folge haben
- Das Projekt wirkt nachhaltig im Sinne einer Anschubwirkung oder im Hinblick auf sein Entwicklungspotential
- Das Projekt liegt im öffentlichen Interesse

(3) Verwendungszweck – Aufgabe und Ziel des Verfügungsfonds

Durch den Verfügungsfonds sollen Projekte, Aktionen und Maßnahmen angestoßen und umgesetzt und somit die Teilnahme engagierter Akteure an der Gebietsentwicklung gestärkt werden. Zugleich eröffnet der Fonds die Möglichkeit, finanzielle Mittel flexibler und lokal angepasst einzusetzen. Damit soll es gelingen, weitere Akteure und Partner für die Gebietsentwicklung zu gewinnen und in die Finanzierung von Maßnahmen einzubinden. Die Zielgruppe der Projekte sollte überwiegend aus dem Fördergebiet Bubenhausen und Breitwiesen/Ixheim kommen oder ihren Lebensmittelpunkt dort haben (Schule etc.). Aus dem Verfügungsfonds sollen kleinere, in sich abgeschlossene Maßnahmen (ohne Folgekosten) kurzfristig unbürokratisch finanziert werden.

(4) Förderkriterien

Förderfähig sind Projekte, die sich an den Zielen unter Punkt 1. orientieren, und im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung sind. Sie leisten einen zusätzlichen und wesentlichen Beitrag im Gebiet „Soziale-Stadt entlang des Hornbachs/Breitwiesen“, wirken sozial-integrativ, öffentlichkeitswirksam und aktivieren oder stärken die Eigenbeteiligung der Akteure. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Ausgaben können nur an den im Bewilligungsbescheid angegebenen Bewilligungsempfänger erstattet werden. Eine Mischfinanzierung durch eigene oder Drittmittel ist gewünscht. Es werden nur Maßnahmen gefördert, die

- keine Pflichtaufgaben der Stadt Zweibrücken sind
- sich auf ein fachliches Projekt beziehen, inhaltlich und finanziell abgrenzbares Projekt beziehen (keine institutionelle Förderung)
- die wirtschaftlich sind, z.B. durch Vorlage von Vergleichsangeboten nachgewiesen
- nicht in anderweitiger Weise gefördert werden (Verbot der Doppelförderung)
- den Genderanspruch berücksichtigen
- in Abstimmung mit den zuständigen Fachämtern entwickelt worden sind

Die Entscheidung über eine Förderung trifft die Kernarbeitsgruppe der „Sozialen Stadt entlang des Hornbachs/Breitwiesen“ (siehe Punkt 7) im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel. Nicht förderfähig sind:

- Maßnahmen, mit deren Durchführung bereits vor der Bewilligung begonnen wurde
- laufende Betriebs- und Sachkosten des Antragstellers
- Personalkosten des Antragstellers, die nicht dem Projekt zugeordnet werden können
- jegliche Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen:
 - Bußgelder
 - Abschreibungen
 - Finanzierungs- und Gerichtskosten
 - Gebühren, Abgaben, Versicherung, Beiträge
- Personal- und Sachaufwendungen der Gemeindeverwaltung
- Wahrnehmung eigentumsseitiger Pflichten
- Maßnahmen Bestandssicherung

Die Auflistung ist nicht abschließend, weiteres kann aus dem § 44 LHO, aus der VV zu § 44 LHO und der VV- StBauE (I. Abschnitt A Nr. 5.3 ff.) entnommen werden.

(5) Höhe und Verwaltung des Verfügungsfonds

Der Verfügungsfonds stellt ein jährliches Budget in Abhängigkeit der Fördermittel bereit. Verwalter des Verfügungsfonds ist das Amt 60 Bauamt (Stadtplanung) der Stadt Zweibrücken. Eine Förderung durch den Verfügungsfonds erfolgt nur im Rahmen der bewilligten Fördermittel und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

(6) Antragsverfahren

Antragsberechtigt sind alle natürlichen oder juristischen Personen. Anträge können bis zu einem bestimmten Stichtag gestellt werden. Die Anträge sind in schriftlicher Form an die Stadt Zweibrücken (Anschrift: Stadtverwaltung Zweibrücken, Amt 60 – Bauamt (Stadtplanung) „Soziale Stadt – entlang des Hornbachs/Breitwiesen“, Herzogstraße 3, 66482 Zweibrücken) über das dafür vorgesehene Antragsformular (erhältlich im Bauamt der Stadt Zweibrücken) zu stellen und müssen folgende Angaben enthalten:

- Titel der Maßnahme
- Kontaktdaten des Antragstellers und Ansprechperson
- Beschreibung der geplanten Maßnahme(n) sowie des Nutzens und der zu erwartenden Effekte für das Gebiet „Soziale Stadt – entlang des Hornbachs/Breitwiesen“
- Zuordnung des Projekts zu den Zielen des Integrierten Entwicklungskonzepts
- Zeitpunkt der Umsetzung
- detaillierte Kostenkalkulation
- Versicherung, dass keine anderen Mittel zur vollständigen Finanzierung vorhanden sind
- Zuschussbedarf und Darstellung weiterer Mittel für die Maßnahme
- bei Beantragung von Honorar: Qualifikationsnachweis für das eingesetzte Personal
- Nachweis der Wirtschaftlichkeit, z. B. durch 3 Vergleichsangebote
- Bankverbindung

Da über die Mittelvergabe durch die Lenkungsgruppe beraten wird, müssen Anträge bis zum Stichtag eingegangen sein. Die Vorabprüfung übernimmt das Quartiersmanagement. Die Entscheidungen über die Anträge sollen in der Lenkungsgruppe getroffen werden.

(7) Rechtsgrundlagen

- Landeshaushaltsordnung (LHO) nebst Ausführungsbestimmungen
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest- P)
- Richtlinien für die Verwendung der Mittel des Verfügungsfonds
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- Verwaltungsvorschrift zur Förderung der städtebaulichen Erneuerung (VV-StBauE)

(8) Bewilligung

Als Entscheidungsgremium wird die Lenkungsgruppe des Projekts „Soziale Stadt – entlang des Hornbachs/Breitwiesen“ bestimmt. Diese entscheidet über und legitimiert die Mittelfreigabe aus dem Verfügungsfonds. Das Gremium berücksichtigt bei seinen Entscheidungen die grundsätzlichen Ziele und Maßnahmen (Integriertes Entwicklungskonzept) des Projekts „Soziale Stadt – entlang des Hornbachs/Breitwiesen“. Es entscheidet über die Förderung von Maßnahmen in nichtöffentlicher Sitzung. Stimmrecht über die Förderung der Maßnahmen haben nur die Mitglieder des Entscheidungsgremiums. Zur Entscheidung genügt die einfache Mehrheit (Enthaltungen werden nicht mitgezählt). Die Kernarbeitsgruppe/Lenkungsgruppe ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder bei der Sitzung anwesend sind.

Stimmberechtigte Mitglieder (je eine Stimme) oder ein/e Vertreter/in:

- Amt 20 Kämmerei
- Amt 30 Ordnungsamt
- Amt 40 Schulverwaltungs- und Sportamt
- Amt 50 Amt für soziale Leistungen
- Amt 51 Jugendamt/Kindertagesstätten
- Amt 60 Bauamt (Stadtplanung)
- I Wirtschaftsförderung
- Umwelt- und Servicebetrieb Zweibrücken
- Polizeiinspektion Zweibrücken
- Quartiersmanagement
- GeWo GmbH Zweibrücken
- Oberbürgermeister Kurt Pirmann

Die Maßnahmenförderung aus Mitteln des Verfügungsfonds wird als Zuschuss gewährt. Der Zuschuss soll im Regelfall einen Betrag von 5.000 € (brutto) pro Maßnahme nicht übersteigen. Im Einzelfall kann unter Angabe besonderer Gründe der Betrag von 5.000 € (brutto) überschritten werden.

Die eingegangenen Anträge werden durch die Projektsteuerung/-partner und die Fachämter der Stadtverwaltung Zweibrücken auf ihre Erfüllung der Ziele und Förderkriterien hin überprüft.

Die förderrechtlich gültigen Anträge werden im Rahmen des Programms „Soziale Stadt“ mit den Projektpartnern (siehe Liste unter Punkt 7) diskutiert und in eine Rangfolge gebracht.

Die letztgültige Zusage zur Bezuschussung erfolgt in schriftlicher Form durch die Stadt Zweibrücken an den Antragsteller.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Mitteln aus dem Verfügungsfonds.

(9) Förderungsart/ Finanzierung/ Förderobergrenze

- Bei dem Verfügungsfonds handelt es sich um eine Projektförderung.
- Die Bewilligung erfolgt als Anteilsfinanzierung.
- Die Förderobergrenze wird angemessen und nach Einzelfall festgelegt

(10) Vergabe, Mittelgewährung und Abrechnung

Die Vergabegrundsätze bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen sind zu beachten. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in der Regel nach Durchführung der Maßnahme und Prüfung der Abrechnung. Ist eine vom Entscheidungsgremium ausgewählte Maßnahme ohne Vorfinanzierung nicht durchführbar, kann im Ausnahmefall auch eine Vorfinanzierung aus dem Verfügungsfonds erfolgen. Als Grundlage für die Auszahlung sind folgende Unterlagen notwendig:

- Eine vollständige und umfassende Projektbeschreibung max. 5 Seiten, inklusive Fotos
- Belege der Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Presseinformationen)
- Eine vollständige Kosten- und Finanzierungsübersicht (Einnahmen/Ausgaben)
- Alle Originalrechnungen zu den Ausgaben
- Angebote mit entsprechenden Preisvergleichen
- Fotodokumentation, Zustimmung zur Veröffentlichung im Rahmen der „Soziale Stadt – entlang des Hornbachs/Breitwiesen“

Die Abrechnung muss innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten nach Abschluss der Maßnahme vorgenommen werden.

(11) Zweckbindungsdauer

- Aus Zuwendungsmitteln angeschaffte Gegenstände sind für den Verwendungszweck gemäß der Afa-Tabelle zu erhalten.
- Die entsprechende Zweckbindungsdauer wird dem Zuwendungsempfänger nach der Abrechnung des Verwendungsnachweises per Schreiben mitgeteilt.
- Die Zweckbindungsdauer beginnt mit dem im Verwendungsnachweis angegebenen Datum der tatsächlichen Fertigstellung / Inbetriebnahme der geförderten Maßnahme.
- Sollten die beschafften Gegenstände vor Ende der Zweckbindungsfrist unbrauchbar sein, ist die Bewilligungsbehörde zu informieren.
- Wird ein aus Zuwendungsmitteln beschaffter Gegenstand vor Ablauf der Frist veräußert, kann die Bewilligungsbehörde die Zuwendung anteilig zurückfordern.

(12) Auszahlung

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt grundsätzlich nach Umsetzung des Projekts, dem Erhalt einer Abschlussrechnung und der entsprechenden Belege. Es wird in Form eines Verwendungsnachweises abgerechnet. Auftragsvergaben und Anschaffungen, die vor der Bewilligung des Projekts durch die Stadtverwaltung Zweibrücken erfolgt, können generell nicht berücksichtigt werden.

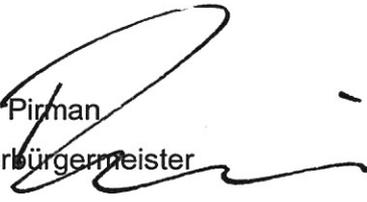
Eine Erhöhung der Gesamtkosten führt nicht zu einer Zuschusserhöhung. Eine Verringerung der Gesamtkosten unter die Höhe des bewilligten Zuschusses, hat eine entsprechende Reduzierung des Zuschusses zur Folge.

(13) Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss durch die Kernarbeitsgruppe „Soziale Stadt – entlang des Hornbachs/Breitwiesen“ der Stadt Zweibrücken, am 17.02.2016 in Kraft.

Zweibrücken, den 03/11/16

Kurt Pirman
Oberbürgermeister



Anlage: Antrag zur Förderung eines Projekts im Rahmen von "Soziale Stadt - entlang des Hornbachs/Breitwiesen" (lokaler Verfügungsfonds)